

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

§ 1

Pflichten der Ausländerbeiratsmitglieder

- (1) Die Ausländerbeiratsmitglieder sind verpflichtet, an der Arbeit des Ausländerbeirates und den Hilfsorganen, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Bei der Einführung sind die Ausländerbeiratsmitglieder auf die Beachtung der Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und dieser Geschäftsordnung hinzuweisen.

§ 2

Verhinderung der Ausländerbeiratsmitglieder

- (1) Ein Mitglied des Ausländerbeirates, das verhindert ist, seine Tätigkeit auszuüben, hat dies dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen des Ausländerbeirates ist das Ausländerbeiratsmitglied von dem/der Vorsitzenden schriftlich zu ermahnen. Über weitergehende Maßnahmen gem. § 60 Abs. 1 HGO entscheidet auf Antrag des/der Vorsitzenden der Ausländerbeirat nach vorheriger Beratung im Präsidium.

§ 3

Präsidium

Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Der Ausländerbeirat wählt in seiner zweiten Sitzung nach der Wahl vier stellvertretende vorsitzende Mitglieder. Dieses Gremium bildet das Präsidium. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der/die Vorsitzende diese Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter.

§ 4

Aufgaben des/der Vorsitzenden

- (1) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates und seines Präsidiums ein. Er/Sie legt die Tagesordnung der Präsidiumssitzungen fest, leitet die Sitzung beider Gremien und erteilt das Wort.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Ausländerbeirat nach außen. Er/Sie kann hiermit auch ein anderes Mitglied beauftragen.
- (3) Im Verhinderungsfall gehen die Aufgaben des/der Vorsitzenden auf die Stellvertreter/-innen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl über.

§ 5 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Beschlüsse des Plenums aus und legt die Tagesordnung der Ausländerbeiratssitzungen fest. Das Präsidium kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.
- (2) Das Präsidium koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirates und seiner Arbeitsgruppen.

§ 6 Einladungen

- (1) Der/Die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung, das nachfolgende stellvertretende vorsitzende Mitglied, lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist verkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Fristen für eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung sind dabei zu beachten.
- (2) Für Einladungen zu Präsidiums- und Arbeitsgruppensitzungen gelten die in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechend, mit Ausnahme der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 7 Sitzungen des Plenums

- (1) Die Sitzungen des Plenums sind öffentlich. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten ist der Ausschluss der Öffentlichkeit möglich, wenn dies vom Plenum beschlossen wird.
- (2) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Kalenderjahr. Die Termine werden vom Ausländerbeirat am Ende eines Jahres für das kommende Jahr festgelegt. Der Ausländerbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der gewählten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände verlangt wird.
- (3) Bei Beschlussfähigkeit kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit Ausnahme von Wahlen, Abwahlen und Änderungen der Geschäftsordnung verkürzt werden. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, über die verhandelt und entschieden werden soll, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe festgelegten Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder.
- (4) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.
- (5) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (6) Der/Die Geschäftsführer/-in, der/die Schriftführer/-in können auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

- (7) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (8) Rederecht in den Plenar- und Präsidiumssitzungen haben grundsätzlich nur Ausländerbeiratsmitglieder, der/die Geschäftsführer/-in und eingeladene Sachverständige. Anderen kann durch Beschluss des Ausländerbeirates Rederecht gewährt werden.
- (9) Wer in den Plenarsitzungen sprechen will, muss sich bei dem/der Vorsitzenden zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

§ 8 Sitzungen des Präsidiums

- (1) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Jedes gewählte Mitglied und der/die Geschäftsführer/-in haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind allen Ausländerbeiratsmitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere Personen eingeladen werden, die beratend mitwirken.
- (3) Die Sitzungstermine werden vom Präsidium festgelegt.
- (4) Die Sitzungssprache ist deutsch.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Präsidiums sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/Die Sitzungsleiter/-in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Wahlen, Abwahlen und Änderungen dieser Geschäftsordnung. Zwischen den bei den Sitzungen müssen mindestens drei Tage liegen. In der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 10 Anträge

- (1) Jedes gewählte Mitglied des Ausländerbeirates und die Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge an das Plenum zu stellen. Anträge auf finanzielle Unterstützung können auch von den ausländischen Vereinen, Initiativen etc. gestellt werden.

- (2) Die Anträge sind spätestens am 10. Tag vor der Sitzung des Ausländerbeirates schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates einzureichen und mit der Einladung zu versenden.
- (3) Dringlichkeitsanträge zur Ausländerbeiratssitzung sollten bis spätestens 1 Stunde vor Sitzungsbeginn in der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates eingereicht werden und von dieser möglichst unverzüglich an alle Mitglieder weitergeleitet werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung kann jeweils nur ein Mitglied des Ausländerbeirates für bzw. gegen die Dringlichkeit des Antrages sprechen. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe festgelegten Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder nötig.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind innerhalb der Sitzung jederzeit mündlich möglich. In diesem Fall ist dem Antrag stellenden Mitglied außerhalb der Rednerliste nach Ende der Ausführungen des Vorredners/der Vorrednerin das Wort zu erteilen.

§11 Abstimmungen

- (1) Vor jeder Abstimmung ist der Wortlaut des Beschlussvorschlages von dem/der Vorsitzenden zu verlesen, soweit der Wortlaut des Beschlussvorschlages nicht allen Mitgliedern schriftlich vorliegt.
- (2) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag bzw. Beschlussvorschlag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder findet namentliche Abstimmung statt, wobei die Entscheidung eines jeden Mitgliedes festzuhalten ist.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungsanträge und Zusatzanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.
- (4) Das Abstimmungsergebnis der zu den einzelnen Beratungsgegenständen gefassten Beschlüssen wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende festgestellt und verkündet.

§ 12 Wahlen

- (1) Für die Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder ist aus der Mitte des Ausländerbeirates ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bilden. Bewerber/-innen können dem Wahlvorstand nicht angehören.
- (2) Die Wahl des/der Vorsitzenden ist getrennt von der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden Mitglieder und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen.
- (3) Die Wahl der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des § 55 HGO i. V. m. § 22 Abs. 3 KWG im Verhältniswahlsystem.
- (4) Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung nach § 6,1 dieser Geschäftsordnung erfolgen.

- (5) Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlgangs anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

§ 13 Abwahl, Rücktritt

- (1) Einzelne Präsidiumsmitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausländerbeiratsmitglieder abgewählt werden. Die Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden. Sie darf nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung nach § 6,1 dieser Geschäftsordnung erfolgen.
- (2) Der Rücktritt eines Ausländerbeiratsmitgliedes ist dem Ausländerbeirat schriftlich zu erklären.

§ 14 Arbeitsgruppen

- (1) Der Ausländerbeirat kann für vorbereitende Arbeiten Arbeitsgruppen bilden. Dies können ständige oder sachlich bzw. zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen sein.
- (2) Der Arbeitsgruppe können auch fachlich qualifizierte Personen außerhalb des Ausländerbeirates mit beratender Stimme angehören.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/-in und einen/eine Stellvertreter/-in, die gewählte Mitglieder des Ausländerbeirates sein müssen. Des Weiteren wird ein Schrift führendes Mitglied gewählt.
- (4) Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden von dem/der Sprecher/-in festgelegt und auch den Ausländerbeiratsmitgliedern bekannt gegeben. Er/Sie lädt auch zu den Sitzungen ein. Im Verhinderungsfall gehen diese Aufgaben auf den/die stellvertretende/-n Sprecher/-in über.
- (5) Für die Form und Frist der Einladung, die Sitzungssprache, den Inhalt der Niederschrift und die Leitung der Sitzung gelten die Bestimmungen der Plenar- und Präsidiumssitzungen entsprechend.

§ 15 Schriftführung, Niederschriften

- (1) Der Ausländerbeirat wählt einen/eine Schriftführer/-in und einen/eine stellvertretende/n Schriftführer/-in. Diese sollen städtischen Bedienstete und Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates sein.
- (2) Der/Die Schriftführer/-in fertigt über jede Sitzung eine Sitzungsniederschrift. Diese ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift muss die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Außerdem müssen aus ihr die vollzogenen Wahlen mit den Wahlergebnissen ersichtlich sein. Tag und Zeitpunkt des Sitzungsbeginns und des Sitzungsendes, die anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder und die weiteren Beigeladenen, die abwesenden Ausländerbeirats-

mitglieder unter Angabe des Grundes, die Stimmabgabe eines jeden Ausländerbeiratsmitgliedes auf dessen Verlangen sowie besondere Vorkommnisse sind festzuhalten. Auf Antrag ist die abweichende Erklärung einzelner Ausländerbeiratsmitglieder zu protokollieren.

- (4) Die Sitzungsniederschriften sind in der folgenden Sitzung vom jeweiligen Gremium zu genehmigen.
- (5) Sitzungsniederschriften der Plenar-, Präsidiums- und Arbeitsgruppensitzungen sind möglichst allen Ausländerbeiratsmitgliedern rechtzeitig vor der folgenden Sitzung zuzuleiten.
- (6) Sitzungsniederschriften des Präsidiums und der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nicht zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Genehmigte Sitzungsniederschriften des Plenums können veröffentlicht und Interessierten zugänglich gemacht werden.
- (7) Ausgenommen sind Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§16 Öffentliche Fragestunde

- (1) Mindestens einmal jährlich findet auf einer regulären Sitzung des Ausländerbeirates eine öffentliche Fragestunde statt.
- (2) Diese Fragestunde darf eine Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Fragestunde werden durch Pressemitteilung der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

§ 17 Ordnung bei Sitzungen

- (1) Auf den Ordnungsruf des/der Vorsitzenden hat der/die Redner/-in sofort seine/ihre Ausführungen zu unterbrechen. Wenn dies nicht geschieht, kann der/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Wenn ein/eine Redner/-in zum zweiten Mal "zur Ordnung", "zur Sache" oder "zur Geschäftsordnung" gerufen werden muss, wird er/sie darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird.
- (3) Ein/Eine Redner/-in, dem/der das Wort entzogen wurden, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht mehr sprechen.
- (4) Verletzt ein Ausländerbeiratsmitglied in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass er/sie sich den Anordnungen des/der Vorsitzenden nicht fügt, so kann dieser/diese das betreffende Mitglied für den Verlauf der weiteren Sitzung ausschließen.
- (5) Wenn in einer Sitzung störende Unruhe entsteht, kann der/die Vorsitzende die Sitzung aufheben oder unterbrechen. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Sitz. Hierdurch wird die Sitzung unterbrochen.

- (6) Entsteht unter den Zuhörer/-innen störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und sämtliche oder einzelne Zuhörer/-innen aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe festgelegten Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder geändert werden. Die Änderung muss in der Einladung angekündigt sein. Sie darf nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung nach § 6 Abs.1 dieser Geschäftsordnung erfolgen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Ausländerbeirat in Kraft.

Diese Geschäftsordnung ist durch ihre Annahme in der Sitzung des Ausländerbeirates vom 05.12.2001 in Kraft getreten. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 04.12.1997.